



Landesgesetzblatt

Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter: <http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur>.

Jahrgang 2021

Kundgemacht am 25. Juni 2021

www.ris.bka.gv.at

58. Verordnung: Einreihungsplan- und Modellstellen-Verordnung; Änderung

58. Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 21. Juni 2021, mit der die Einreihungsplan- und Modellstellen-Verordnung geändert wird

Auf Grund der §§ 6 und 7 des Landesbediensteten-Gehaltsgesetzes (LB-GG), LGBl Nr 94/2015, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

Die Einreihungsplan- und Modellstellen-Verordnung, LGBl Nr 122/2015, in der Fassung der Verordnung LGBl Nr 24/2021, wird geändert wie folgt:

1. In der Anlage 1 wird der 2. Teil durch die einen Bestandteil dieser Verordnung bildende Anlage ersetzt.

2. Im § 38 wird angefügt:

„(3) Die mit der Verordnung LGBl Nr 58/2021 bewirkte Änderung in der Anlage 1 tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.“

Anlage

Einstellungsjahr 2 - Gesundheitsbereich																											
Einkommensbänder																											
	0	15.1	18	21	24	27	30	33	36	39	42	45	48	51	54	57	60	63	66	69	72	75	78	81	84	87	100
Modelfunktion	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	
Anforderungswert von																											
Anforderungswert bis																											
Klinik- und Institutsvorstände																											
Stellvertretende Klinik- und Institutsvorstände																											
Leitende Oberärztinnen und -ärzte																											
Oberärztinnen und -ärzte																											
Fachärztinnen und -ärzte																											
Allgemeinmedizinerinnen und -mediziner																											
Ausbildungsärztinnen und -ärzte																											
Ausbildungsärztinnen und -ärzte in Ausbildung zur Fachärztin oder zum Facharzt eines Sonderfaches																											
Ausbildungsärztinnen und -ärzte in Ausbildung zur Ärztin oder zum Arzt für Allgemeinmedizin																											
Ärztinnen und Ärzte in Basisausbildung																											
Pflegedienstleitung																											
Pflegeexperteninnen und -experten																											
Leitung Gesundheits- und Krankenpflege																											
Beratung und Betreuung von Patientinnen und Patienten																											
Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege																											
Lehrerinnen und Lehrer für Gesundheit und Krankenpflege																											
Klinische Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter																											
Operationstechnische Assistenten																											
Sanitätshilfsdienst und Pflegetechnische Berufe																											
Experteninnen und Experten im Medizinisch-Technischen Dienst																											
Leitung gehobener medizinisch-technischer Dienst																											
Gehobener Medizinisch-Technischer Dienst																											
Medizinisch-Technischer Fachdienst																											
Medizinische Assistentenberufe																											
Diplom- und Fachschulbetreuung																											

Für die Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Haslauer